

# RS Vwgh 1994/4/14 91/15/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1994

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14 TP5 Abs1;

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

GebG 1957 §14;

## Rechtssatz

Für das Entstehen der Gebührenschuld ist ein hoheitliches Tätigwerden ausreichend, das im vorliegenden Fall in der Weiterleitung einer Stellungnahme des Abgabepflichtigen durch das österreichische Patentamt als Behörde an die Weltorganisation für geistiges Eigentum bestanden hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991150076.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)